Satzung des Vereins für die Erhaltung und Ausstattung des Essener Münsters (Münsterbauverein e. V.)

§ 1 - Name des Vereins

Der Verein führt den Namen: Verein für die Erhaltung und Ausstattung des Essener Münsters (Münsterbauverein).

§ 2 – Sitz und Gerichtsstand des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach seiner Eintragung den obigen Namen mit dem Zusatz: e. V.
Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Essen.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern:

1. Erhaltung und Ausstattung der Hohen Domkirche zu Essen (Münsterkirche), sowie der mit dem Münster verbundenen Kirche St. Johann Baptist (Anbetungskirche) und Erhaltung und Pflege des Münsterschatzes, einschließlich Schatzkammer.

2. Erhaltung und Förderung des Interesses der Allgemeinheit für die kulturgeschichtliche Bedeutung der in Ziffer 1 erwähnten Kulturdenkmäler.

3. Die Förderung von Kunst und Kultur auf der Dominsel in Essen, insbesondere durch Maßnahmen und Veranstaltungen zur Vertiefung der kulturellen und (kunst-)historischen Bildung der Bevölkerung, wie zum Beispiel durch Ausstellungen; Vortragsveranstaltungen oder Ähnliches.

4. Unterrichtung der Mitglieder des Vereins und der interessierten Allgemeinheit über alle politisch- und kulturhistorischen Zusammenhänge zwischen dem „Münster" und seinen Institutionen einerseits, sowie dem öffentlichen Leben (im weitesten Umfang) andererseits.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine voran angestellten satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 – Aufgaben des Vereins

Der Erreichung der in § 4 dargestellten Zwecke des Vereins sollen u. a. folgende Maßnahmen dienen:

1. Werbung von Mitgliedern
2. Vereinnahmung von Mitgliedsbeiträgen
3. Werbung um Spenden für die in § 4 erwähnten Zwecke
4. Unterhaltung einer Vereinsschrift unter dem Titel „Das Münster am Hellweg"
5. Durchführung von Veranstaltungen von Sach- und Geldbrieflotterien
6. Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen aller Art, die geeignet sind, den in § 4 dargestellten Zwecken zu dienen

§ 6 – Einnahmenüberschüsse

Alle Einnahmenüberschüsse werden ausschließlich den in § 4 bestimmten Vereinszwecken zugeführt. Ausschüttungen von Überschüssen oder Überschussanteilen oder Vermögensanteilen an Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen (§ 4 Abs. 2, Ziff. 1 GemVO).

§ 7 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrages erworben werden. Die Jahreshauptversammlung legt den Beitrag fest.

§ 8 – Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres angezeigt werden.
Mit ihrer Eintrittserklärung erklären die Mitglieder zugleich, dass sie im Falle ihres Austritts aus dem Verein auf ihr anteiliges Vereinsvermögen zugunsten des Bistums Essen verzichten, mit der Auflage, dass das Bistum Essen die Vereinszwecke nach §4 der Vereinssatzung anerkennt.
Anderenfalls gehen die Ansprüche der Vereinsmitglieder unmittelbar auf den Verein über (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 GemVO).

§ 9 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren, bei Ersatz- oder Ergänzungswahlen für die Zeit bis zum Ablauf der laufenden Periode. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, findet die Ersatzwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 – Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende ist in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Der Vorstand des Vereins wird also ehrenamtlich tätig.
Unverhältnismäßige Vergütungen sind insbesondere für Vorstandsmitglieder, aber auch für Angestellte und Mitglieder des Vereins ausgeschlossen (§ 4 Abs. 2, Ziff. 3 GemVO.).

§ 12 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Außergewöhnliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, oder wenn wenigstens 25 Mitglieder unter Angabe des Grundes eine solche verlangen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bis zum Tage der Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung hat unbeschadet der Aufgabe, die ihr nach dem Gesetz und den sonstigen Bestimmungen dieser Satzung obliegen, den Jahresbericht und die Rechnungslegung entgegen zu nehmen, sowie Entlastung zu erteilen.

§ 13 – Beschlussfassung

Die Beschlussfassung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Protokolle mit den gefassten Beschlüssen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 14 – Auflösung des Vereins

Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss erfolgen.

§ 15 – Vermögen des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Essen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Essen, 23. September 2022

Arnd Brechmann

Angelika Mehrwald